Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung/Durchführung der Aufgaben der Buchführung für den Zweckverband Volkshochschule Lippe-West durch die Stadt Lage

Der Zweckverband Volkshochschule Lippe-West – künftig VHS – und die Stadt Lage – künftig Stadt – schließen auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6, 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW zur Durchführung der Aufgaben der Buchhaltung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West durch die Stadt Lage.

Präambel

Die VHS ist ein Zweckverband, an dem die Städte Lage, Oerlinghausen sowie die Gemeinden Leopoldshöhe und Augustdorf beteiligt sind. Die VHS übernimmt für die Zweckverbandskommunen die Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Einführung einer neuen Finanzsoftware sowie Personalverfügbarkeiten haben gezeigt, dass eine operative Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Buchhaltung vorteilhaft ist. Zur Unterstützung dieser administrativen Aufgaben wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Ziel, Aufgaben, Bezeichnung

(1) Ziel ist die optimierte, effektive, effiziente sowie vertretungssichere Buchhaltung für die VHS.

(2) Die Stadt verpflichtet sich zur Durchführung der Buchhaltung i.S.d. § 93 GO. Zu den Aufgaben in der eingesetzten Buchhaltungssoftware gehören insbesondere:

a) Durchführung der Zahlungsabwicklung inkl. Schnittstellen,
b) Durchführung sämtlicher Jahresabschlussarbeiten inkl. Anlagenbuchhaltung,
c) Eingabe des Wirtschaftsplans,
d) Administrative Verwaltung,
e) Erstellung von bedarfsorientierten Auswertungen,
f) laufende Überwachung des Buchungsgeschäftes,
g) Kreditorenbuchhaltung
h) Finanzstatistiken

§ 2 Zuständigkeiten und Pflichten

(1) Die VHS stellt der Stadt rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung, damit die Stadt die Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung erledigen kann. Die Stadt benennt Ansprechpersonen für die VHS-Leitung.

(2) Die Stadt beachtet die geltenden Regeln und Normen bei der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(3) Die VHS stellt die Stadt von Schäden frei, es sei denn, die Stadt hat mindestens grobfahrlässig gehandelt.

(4) Die Parteien behalten sich vor, dass weitere schriftliche Abstimmungen zur Umsetzung der Aufgaben durch die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter getroffen werden.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Die Stadt stellt pauschal 12.000 € der VHS in Rechnung. Die Kostenpauschale wird alle zwei Jahre überprüft. Eine Anpassung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen durch schriftliche Vereinbarung.

(2) Die Abrechnung der Kosten erfolgt zum 31.01. für das Vorjahr. Die Zahlung ist zum 15.02. fällig.

(3) Soweit die von der Stadt erbrachten Leistungen i.S.d. § 1 Abs. 2 umsatzsteuerpflichtig sind, schuldet die VHS die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Die Kostenerstattung i.S.d. § 3 Abs. 1 ist in diesem Fall als Nettobetrag exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu verstehen.

§ 4 Laufzeit und Beendigung

(1) Die Übernahme der Aufgaben erfolgt mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann erstmals nach Ablauf von drei Jahren und danach jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Eine frühere Kündigung ist nur aus besonderen Gründen möglich. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu treffen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 6 Wirksamkeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung von Vereinbarung und Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GkG NRW).

Lage, 06.03.2025

gez.
Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Lage, 06.03.2025

gez.
Dirk Becker
Stv. Verbandsvorsteher

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Volkshochschule Lippe-West und der Stadt Lage über die delegierende Übertragung der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgaben der Buchführung für den Zweckverband Volkshochschule Lippe-West durch die Stadt Lage wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140 - 15 12 40-54
Detmold, 25.03.2025

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Osterhage

KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 40-54
Detmold, 25.03.2025

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Osterhage